

Brüssel, den 27. Januar 2023
(OR. en)

5717/23

RESPR 2
FIN 89

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe „Eigenmittel“
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 25/2022 des Europäischen Rechnungshofs: Überprüfung des Bruttonationaleinkommens für die Zwecke der Finanzierung des EU-Haushalts: Risiken bei der Erstellung der Daten insgesamt gut berücksichtigt, doch bedarf es einer besseren Priorisierung bei der Vorgehensweise – Billigung

1. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die Gruppe „Eigenmittel“ am 20. Dezember 2022 beauftragt, den Sonderbericht Nr. 25/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Überprüfung des Bruttonationaleinkommens für die Zwecke der Finanzierung des EU-Haushalts: Risiken bei der Erstellung der Daten insgesamt gut berücksichtigt, doch bedarf es einer besseren Priorisierung bei der Vorgehensweise“¹ zu prüfen und die entsprechenden Schlussfolgerungen² zu ziehen.
2. Die Gruppe „Eigenmittel“ hat am 25. Januar 2023 auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorsitzes Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt.
3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dass er den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

¹ ABl. C 471 vom 12.12.2022, S. 14.

² Dok. 16003/22.

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 25/2022 des Europäischen Rechnungshofs: Überprüfung des Bruttonationaleinkommens für die Zwecke der Finanzierung des EU-Haushalts: Risiken bei der Erstellung der Daten insgesamt gut berücksichtigt, doch bedarf es einer besseren Priorisierung bei der Vorgehensweise

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 25/2022 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) sowie die Antworten der Kommission auf den Bericht;
2. STELLT FEST, dass die in mehrjährigen Zyklen organisierten Überprüfungen von Eurostat eine detaillierte Analyse der von den Mitgliedstaaten gemeldeten BNE-Daten umfassen, um die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten, dass die Vorhersehbarkeit der Beiträge der Mitgliedstaaten jedoch umso geringer ist, je länger der Prozess ist und je mehr Probleme Eurostat ermittelt;
3. NIMMT die Feststellungen des Berichts ZUR KENNTNIS, insbesondere folgende Feststellungen:
 - Der Risikobewertungsprozess von Eurostat ist gut konzipiert und hat wirksam zur Ermittlung der bei der Erstellung der BNE-Daten mit einem hohen Risiko verbundenen Punkte beigetragen; die Ergebnisse der Risikobewertung wurden von Eurostat jedoch nicht vollumfänglich dazu genutzt, vorrangig insbesondere die mit dem höchsten Risiko verbundenen Punkte zu überprüfen;
 - Eurostat unterstützte die Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung der mit einem hohen Risiko verbundenen Punkte angemessen, reagierte aber nicht zeitnah auf die Thematik der Globalisierung;
 - die Kommission schloss den BNE-Überprüfungszyklus wie geplant ab und informierte die Mitgliedstaaten zeitnah über die aus der BNE-Überprüfung resultierenden Anpassungen ihrer BNE-Beiträge; am Ende des Überprüfungszyklus waren jedoch noch viele Punkte offen, was sich auf die Beiträge der Mitgliedstaaten auswirken könnte. Eurostat überprüfte viele Punkte mit letztendlich geringen Auswirkungen auf das BNE, und im Zusammenhang mit den zur Dokumentation verwendeten Instrumenten wurden Ineffizienzen festgestellt;

4. HEBT HERVOR, wie wichtig es – angesichts des Stellenwerts der Vorhersehbarkeit der Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt – ist, die Überprüfungen wirksam auf die wichtigsten Punkte auszurichten und den Überprüfungszyklus so schnell wie möglich abzuschließen;
5. STELLT FEST, dass die Kommission die meisten Empfehlungen des Rechnungshofs angenommen hat und dass Eurostat bereits Schritte unternimmt, um einen Überblick über die Auswirkungen der im Zyklus 2020-2024 geltend gemachten und bearbeiteten Aktionspunkte und Vorbehalte auf das BNE zu ermöglichen;
6. TEILT IM WESENTLICHEN die Antworten der Kommission auf die Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs, insbesondere die Feststellung, dass die Mitgliedstaaten gut aufgestellt sind, um die Komplexität und die potenziellen Auswirkungen von Aktionspunkten zu beurteilen und deren Bearbeitung entsprechend zu planen und zu priorisieren;
7. ERSUCHT die Kommission in Anbetracht der Empfehlungen des Rechnungshofs (ggf. insbesondere über Eurostat), spätestens zu Beginn des nächsten Überprüfungszyklus
 - jene übergreifenden Punkte vorrangig zu bearbeiten, die in den meisten Mitgliedstaaten aller Wahrscheinlichkeit nach sehr große Auswirkungen haben werden, und Überprüfungen von Mitgliedstaaten mit einem hohen Risiko systematisch zu behandeln;
 - die Gründe für die Auswahl der Bereiche für die direkte Überprüfung besser zu dokumentieren und in enger Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern zu analysieren, wie die Arbeit an Aktionspunkten stärker priorisiert werden kann;
 - den nationalen statistischen Ämtern Unterstützung und Orientierungshilfen zeitnäher zur Verfügung zu stellen, wenn ein neuer mit einem hohen Risiko verbundener Punkt ermittelt wird, und Entscheidungen, die Geltungsdauer von Vorbehalten einzuschränken, hinreichend zu begründen;
 - die Effizienz des Überprüfungszyklus weiter zu verbessern, insbesondere indem sie in enger Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern die Angemessenheit der derzeitigen Wesentlichkeitsschwelle analysiert und indem sie prüft, ob IT-Tools verbessert werden können, um eine effizientere Nachverfolgung relevanter Informationen zum Überprüfungsprozess zu ermöglichen.